

Anlage zu § 17 der Satzung der Bertelsmann BKK

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen (AAG)

§ 1 Allgemeines

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung finden in Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 10 AAG).

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) An dem Ausgleichsverfahren der Kosten im Rahmen der Entgeltfortzahlung gemäß § 1 Abs. 1 AAG nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer im Sinne des § 3 AAG beschäftigen.
- (2) Der Ausgleich der Kosten, die vom Arbeitgeber gemäß § 14 Mutterschutzgesetz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie gemäß § 11 Mutterschutzgesetz bei Beschäftigungsverboten entstehen, wird für alle Arbeitgeber durchgeführt.

§ 3 Aufbringung der Mittel, Höhe und Nachweis

- (1) Die ausgleichsberechtigten Arbeitgeber bringen die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel durch eine Umlage auf (§ 7 AAG).
- (2) Der Umlagesatz beträgt

nach § 1 Abs. 1 AAG	ab 01.01.2007	1,0 v.H. (U1)
nach § 1 Abs. 2 AAG	ab 01.10.2008	0,20 v.H. (U2)

der umlagepflichtigen Einnahmen.
- (3) Umlagepflichtig sind die Entgelte, von denen die Beiträge für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

§ 4 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Gesamtsozialversicherungsbeiträge fällig (§ 10 AAG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

§ 5 Höhe der Erstattungen, Vorschüsse

- (1) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG wird auf **70 v.H.** des für den in den §§ 3 und 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort gezahlten Arbeitsentgelts ohne die darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt. Dabei wird das Arbeitsentgelt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzt. Gleiches gilt für die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes an Auszubildende fortgezahlte Vergütung.
- (2) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG wird auf **100 v.H.** des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AAG wird auf **100 v.H.** des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie 20 v.H. als Pauschale für die darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt.
- (4) Die Bertelsmann BKK gewährt auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 AAG. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die von ihm zu entrichtenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge regelmäßig und ordnungsgemäß gezahlt hat.

§ 6 Besonderer Ausschuss (Widerspruchsausschuss)

§ 4 der Satzung der Bertelsmann BKK gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens der Widerspruchsausschuss aus zwei Mitgliedern der Arbeitgebervertreter zusammensetzt. Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 7 Organe, ihre Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirken im Verwaltungsrat (§ 2 der Satzung) nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- (2) Den Vorsitz führt der im Verwaltungsrat als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender amtierende Vertreter der Arbeitgeber. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze nach § 9 AAG zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und für die Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 8 Bildung von Betriebsmitteln

Für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit und für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft werden voneinander getrennte Betriebsmittel gebildet. Sie dienen zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen. Sie sollen jeweils zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen und die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 9 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AAG).

§ 10 Jahresrechnung

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

§ 11 Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung

§ 3 der Satzung gilt entsprechend.